



Marktgemeinde Greifenburg

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 20.06.2013, Zl.: 851-1/2013, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage eine

Kanalgebühr

ausgeschrieben wird

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 65/2012, und der §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 89/2012, wird verordnet:

§ 1 – Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Greifenburg wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 - Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

§ 3 – Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:

für jedes Objekt pauschal **€180,-** inkl. 10 % Mehrwertsteuer

§ 4 – Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich – sofern sie nicht nach Abs. (4) berechnet wird - aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt **€2,50** inkl. 10 % Mehrwertsteuer

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde

hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 BAO).

§ 5 – Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(3) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet.

§ 6 - Festsetzung der Abgabe

Die Kanalgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Vierteljährlich sind anteilige Zahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vergangenen Jahres zu leisten.

§ 7 – Fälligkeiten

Die jährliche Kanalgebühr ist vierteljährlich – und zwar jeweils zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres – mit einem Teilbetrag fällig.

(2) Die jährlich festgesetzte Bereitstellungsgebühr ermittelt sich aus der pauschalieren Gebühr pro Objekt.

(3) Die jährlich fällige Benützungsggebühr setzt sich aus dem mit Wasserzählern ermitteltem Verbrauch, unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Teilzahlungen, zusammen.

§ 8 – Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit **01. 08. 2013** in Kraft.

(2) Mit Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Greifenburg vom 17. November 2006, Zl.: 851-2/2006, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Franz Mandl